

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 28.04.2025
AZ.:

WP 20-25 SV I/003

Beschlussvorlage

Ausschreibung des Heimatpreises 2025

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☒ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

07.05.2025

Entscheidung

CDU Ergänzungsantrag Heimatpreis AKH 27.03.25

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der NRW-Initiative Heimat-Preis

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden ~~beauftragt die Verwaltung~~ *beschließt* nach Vorberatung im Integrationsrat und den Fachausschüssen:

Der Integrationspreis bleibt als gesonderte Maßnahme bestehen und wird nicht durch den Heimatpreis ersetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag zum Förderprogramm Heimatpreis (Förderperiode 2023 bis 2027) beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen und die Ausschreibung des Heimatpreises entsprechend umzusetzen.

Der Ratsbeschluss gilt gemäß den Landesvorgaben (Förderperiode 2023 -2027) als Grundsatzbeschluss zur Teilnahme der Stadt Hilden am „Heimat-Preis“ auch für die Folgejahre bis 2027.

Die Jury besteht aus der Dezernatsleitung des Dezernates III, den Leitungen der Ämter 40, 41 und 51, jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter der politischen Fraktionen des Rates, einem Mitglied des Behindertenbeirates, des Seniorenbeirates sowie des Integrationsrates und einem Mitglied des Jugendparlaments.

Antrag zur Ergänzung des Beschlussvorschlags der CDU-Fraktion vom 27.03.2025:**1. Einzelne Nominierung für den Landes-Heimatpreis NRW:**

Die Jury soll genau eine Preisträgerin oder einen Preisträger benennen, die bzw. der für den Landes-Heimatpreis NRW nominiert wird.

2. Bewerbungssperre für ehemalige Preisträgerinnen und Preisträger:

Wer bereits ausgezeichnet wurde, kann sich für drei Jahre nicht erneut bewerben.

3. Festlegung von drei Preiskategorien mit Heimatbezug:

Anstelle der bisherigen neun Vergabekriterien sollen drei feste Preiskategorien gelten, die jährlich ausgeschrieben werden:

- Kultur und Bildung
- Vielfalt und Inklusion
- Umwelt und Nachhaltigkeit

Stand: 24.04.2025

Zusätzliche Erläuterungen und Begründungen

nach den Beratungen im Jugendhilfeausschuss (05.03.2025), Integrationsrat (12.03.2025), Sozialausschuss (19.03.2025) und Ausschuss für Kultur und Heimatpflege (27.03.2025)

In den Beratungen der vorangegangenen Ausschüsse wurde die Sitzungsvorlage diskutiert. In der Beratungsfolge ergaben sich folgende Änderungen:

Sitzung des Integrationsrates vom 12.03.2025

Der Heimatpreis wird auf Antrag der BA den Integrationspreis nicht ersetzen. Der Integrationspreis bleibt als gesonderte Maßnahme bestehen. Hierfür stehen im Haushalt 2025 1.400€ zur Verfügung (800€ Preisgeld und 600€ für das Rahmenprogramm).

Sitzung des Sozialausschusses am 19.03.2025

Die Jury wird auf Antrag der SPD um ein Mitglied des Jugendparlaments erweitert.

Aus Gründen der Vollständigkeit wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“ als Anlage beigefügt.

Zu den von der CDU-Fraktion im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege am 27.03.2025 beantragten Änderungen (siehe Anlage) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu 1. Einzelne Nominierung für den Landes-Heimatpreis NRW

Aus Sicht der Verwaltung wird der einzelnen Nominierung entsprochen.

zu 2. Bewerbungssperre für ehemalige Preisträgerinnen und Preisträger

Die Verwaltung spricht sich für die Bewerbungssperre von drei Jahren aus.

zu 3. Festlegung von drei Preiskategorien mit Heimatbezug

- Kultur und Bildung
- Vielfalt und Inklusion
- Umwelt und Nachhaltigkeit

Aus Sicht der Verwaltung können die vorgeschlagenen drei Preiskategorien verwendet werden.

Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend der bisherigen Ergebnisse der Vorberatung mit den in *kursiv* gesetzten Wörtern ergänzt.

Der CDU-Antrag wird als Ergänzung in den Beschlussvorschlag aufgenommen.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Stand: 22.01.2025

Erläuterungen und Begründungen:

Mit dem „Heimat-Preis“ rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Durch die Verleihung des Preises würdigen die Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW die Einsatzbereitschaft von Ehrenamtler*innen und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimatpflege.

Um die Fördermittel in Höhe von 5.000€ entsprechend beantragen zu können und den „Heimat-Preis“ auch in den Folgejahren weiterführen zu können, ist ein Ratsbeschluss für die Förderperiode 2023 - 2027 als Grundsatzbeschluss erforderlich. Der Ratsbeschluss soll die Preiskriterien festlegen.

Der „Heimat-Preis“ kann einmal jährlich von der Stadt verliehen werden. Er kann als Einzelpreis

oder in bis zu drei Preiskategorien bzw. Preisstufen vergeben werden. Soweit das Land Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte setzt, sind diese zu berücksichtigen.
Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder zu verwenden.

Gefördert werden Maßnahmen, die sich mit den Themen Heimat und Heimatgeschichte mit lokalem und regionalem Bezug befassen.

Dazu gehören auch Projekte und Maßnahmen, die die Stadt Hilden als Heimat erlebbar machen. Schwerpunkte sind die Bereiche Kultur, Bildung und Inklusion.

Da die Landesregierung derzeit keinen eigenen Schwerpunkt gesetzt hat, beschließt der Rat, die von der Verwaltung vorgeschlagenen folgenden Vergabekriterien:

Förderung von ehrenamtlichem Engagement, die eines dieser Ziele haben:

- Förderung und Vermittlung der heimatlichen und geschichtlichen Tradition
- Traditions- und Brauchtumspflege
- Gestaltung eines guten und zukunftsorientierten Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichen Alters, sozialer und kultureller Herkunft
- Schaffung niederschwelliger kultureller Angebote
- Förderung von Teilhabemöglichkeiten
- Förderung von Inklusion
- Förderung eines offenen und toleranten Miteinanders im gesellschaftlichen Kontext
- Gestaltung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen unterschiedlicher Herkunft oder Alters
- Förderung einer nachhaltigen Natur- und Landschaftspflege

Die Erfüllung mehrerer Kriterien in einer oder beiden Kategorien wird positiv bewertet:

- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Gemeinnützigkeit
- Langjähriges Engagement

Bewerben oder vorgeschlagen werden können Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Verbände mit Projekten, die in Hilden stattfinden. Ausgeschlossen sind kommerzielle Projekte.

Für die Stadt Hilden werden bis zu drei Preise zu je 1.666 € ausgelobt. Alternativ kann durch Juryentscheidung ein Gesamtpreis in Höhe von 5.000 € vergeben werden.

Die Preisträgerinnen und Preisträger des „Heimat-Preises“ stellen sich nach der Preisvergabe durch die Stadt Hilden automatisch einem Wettbewerb auf NRW-Landesebene, dem sog. „Landes-Heimatpreis NRW“.

Richtlinien der Jury für die Verleihung des „Heimat-Preises“ in Hilden

Die Jury besteht aus der Dezernatsleitung des Dezernates III, den Leitungen der Ämter 40, 41 und 51, jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter der politischen Fraktionen des Rates, einem Mitglied des Behindertenbeirates, des Seniorenbeirates sowie des Integrationsrates.

Die Jurymitglieder und Kontaktdaten sind der Stabsstelle Projekt- und Fördermittelmanagement mitzuteilen: foerdermittel51@hilden.de

Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar.

Es gelten die Richtlinien für die Verleihung des „Heimat-Preises“ des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Jury der Stadt Hilden tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Entscheidung über die Verleihung des „Heimat-Preises“, die Bewertung der Kriterien und ggf. über Ausnahmen trifft die Jury.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Jurysitzung kann auch virtuell stattfinden.

Sollte ein Jurymitglied zum Sitzungstermin verhindert sein, besteht die Möglichkeit eine Vertretung zu benennen.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die im Rahmen der Preisverleihung anfallenden Aufwendungen in Höhe von 5.000€ werden vollständig durch die Fördermittel abgedeckt.

Die Teilnahme am „Heimat-Preis“ ersetzt den bisherigen „Förderpreis Integration“ und kann aufgrund der Förderbedingungen thematisch erweitert werden. Der „Heimat-Preis“ bietet damit auch die Möglichkeit, ein breites Spektrum des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Hilden einzubeziehen und zu würdigen.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

keine

Inklusionsrelevanz:

Da die Schwerpunktbereiche u.a. das Thema Inklusion aufgreifen, ist sichergestellt, dass inklusive Projekte für den „Heimat-Preis“ vorgeschlagen werden können. Weiter stellt der Behindertenbeirat der Stadt Hilden ein Jurymitglied.

Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion zur Ausschreibung des Heimatpreises 2025 für den Kulturausschuss am 27. März 2025

Die CDU-Fraktion beantragt folgende Änderungen an der Ausschreibung des Heimatpreises 2025:

1. **Einzelne Nominierung für den Landes-Heimatpreis NRW**
Die Jury soll genau eine Preisträgerin oder einen Preisträger benennen, die bzw. der für den Landes-Heimatpreis NRW nominiert wird.
2. **Bewerbungssperre für ehemalige Preisträgerinnen und Preisträger**
Wer bereits ausgezeichnet wurde, kann sich für drei Jahre nicht erneut bewerben.
3. **Festlegung von drei Preiskategorien mit Heimatbezug**
Anstelle der bisherigen neun Vergabekriterien sollen drei feste Preiskategorien gelten, die jährlich ausgeschrieben werden:
 - **Kultur und Bildung**
 - **Vielfalt und Inklusion**
 - **Umwelt und Nachhaltigkeit**

Begründung:

Diese Anpassungen entsprechen den Vorgaben des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (siehe PDF „Heimat-Förderung“, S. 17, Kapitel 3.2.7).

Die Einführung einer dreijährigen Bewerbungssperre gewährleistet, dass der Preis möglichst vielen engagierten Akteurinnen und Akteuren zugutekommt. Gleichzeitig sorgt die Festlegung auf drei thematische Kategorien für eine klarere Struktur, erhöht die Vergleichbarkeit der Bewerbungen und stellt sicher, dass zentrale Aspekte des Heimatgedankens – kulturelle Identität, gesellschaftlicher Zusammenhalt und nachhaltige Entwicklung – gezielt gefördert werden.

Ministerialblatt (MBI. NRW.)

Ausgabe 2023 Nr. 5 vom 27.2.2023 Seite 63 bis 88

224

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“
(Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen)**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
- StabH 01.20.01.03-2023-HP-001 -

Vom 31. Januar 2023

Inhaltsübersicht

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

2 Förderung von Heimat-Preisen

3 Verfahren

4 Allgemeine Bestimmung

5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage A Muster-Zuwendungsbescheid

**1
Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

**1.1
Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Städte, Kreise und Gemeinden.

**1.2
Rechtsgrundlagen**

1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach

- a) den nachstehenden Regelungen,
- b) den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie
- c) den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (**MBI. NRW. S. 445**) in der jeweils geltenden Fassung, im

Folgenden VV zur LHO.

1.2.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Förderung von Heimat-Preisen

2.1

Gegenstand der Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Preisgelder für die Verleihung von Heimat-Preisen über Städte, Gemeinden und Kreise, die damit vor Ort ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat würdigen und hervorheben.

2.2

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

2.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.3.1

Art der Zuwendung

Projektförderung

2.3.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.3.3

Form der Zuwendung

Zweckgebundene Zuweisung

2.3.4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- a) für den örtlichen Heimat-Preis ein Rats- oder Kreistagsbeschluss über die Teilnahme an diesem Landesprogramm vorliegt,
- b) dieser Preis bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres vergeben wird und
- c) die Beschlussfassung die Kriterien beinhaltet, nach denen der Heimat-Preis vergeben werden soll.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich durch die Städte, Kreise und Gemeinden vergeben werden. Der Heimat-Preis der Städte, Kreise und Gemeinden kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen verliehen werden. Sofern das Land Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte festlegt, sind diese zu berücksichtigen.

2.3.5

Bemessungsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt kreisangehörigen Kommunen 5 000 Euro, kreisfreien Kommunen 15 000 Euro und Kreisen 10 000 Euro zur jeweiligen örtlichen Auslobung des Heimat-Preises. Die Zuwendung ist ausschließlich für die Vergabe der Preisgelder zu verwenden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Organisation der Preisvergabe.

2.3.6

Teilnahme von örtlichen Heimat-Preisträgern an der Vergabe des Landes-Heimatpreises Nordrhein-Westfalen

Um die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Gestaltung unserer Heimat zu zeigen, vergibt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich einen Landes-Heimatpreis. Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der örtlichen Heimat-Preisträger. Die auslobende Kommune benennt der zuständigen Bezirksregierung zum 31. Dezember des Förderjahres ein Projekt aus der örtlichen Auslobung des Heimat-Preises unter Beifügung einer kurzen und aussagekräftigen Begründung der Entscheidung.

3

Verfahren

3.1

Antragsverfahren

Anträge sind im Online-Förderportal auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen (<https://www.heimatfoerderung.nrw/online-antrag#login>). Abweichend von Nummer 3.1 der VV Teil II zu § 44 LHO - VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) -, im Folgenden VVG, bedarf es bei einer Antragstellung über das Online-Förderportal keines zusätzlichen schriftlichen Antrags.

3.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Abweichend von Nummer 4.1 der VVG erfolgt die Bekanntgabe auf Basis des Muster-Zuwendungsbescheides (Anlage A) durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Zugang eröffnet hat. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung per E-Mail.

3.3

Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden -, im Folgenden ANBest-G, wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgenommen.

3.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des dort bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen. Abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-G hat dies bis zum 31. März des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen.

3.5

Rückzahlung

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzahlen. Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 der ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (**GV. NRW. S. 602**) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

3.6

Prüfrechte

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

4

Allgemeine Bestimmung

Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung.

5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

- MBI. NRW. 2023 S. 71

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.